

Die Privilegien der Juden in Lieben.

Von
Moritz Popper.

Das Städtchen Lieben, an der Moldau unterhalb Prag gelegen, besitzt seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar eine Judengemeinde. Die Juden waren dem Besitzer der Domäne, dem Grafen Nostitz, unterthan. Im Jahre 1661 kauft die Prager Stadtgemeinde die Domäne; in diesem Jahre befinden sich daselbst zwölf Judenchaluppen (Häuschen); die Schutzgelder, welche die Juden alljährlich zu entrichten haben, betragen 150 Schock meissn., ferner zahlen die Juden für ein der Obrigkeit gehöriges Haus, welches sie miethsweise benützen, 25 Sch. 42 gr. 6 d.¹⁾.

Das Privilegium²⁾ lautet:

Ich, Johann Hartwig Graf von Nostitz u. s. w. thue kund u. s. w.

Demnach die unter meinem Schutze auf meiner Herrschaft Lieben an der Moldau im Königreich Böhmen verbleibende und wohnende Juden mich zum öfftern in gebühlichem Gehorsam bittlich angelangt, bewendet, sie wie auch ihre nachkommenden Juden also zu vorsehen, damit sie bei ihrer Wohnung und Nahrung auf gedachter meiner Herrschaft Lieben sowohl jetzo unter Meiner und der Meinigen als auch künftighin Meinen Erben und Erbnehmern und dieser Herrschaft Lieben nachkommenden Inhabern nicht allein sicher und ruhig verbleiben, sondern auch in allen ihren Angelegenheiten wider männigliche Verhindernisse und Eintrag in obrigkeitlichen Schutz und Schirm erhalten werden möchten, solche ihre inständige und billigmässige Bitte ich ihnen Vorweigern können (sic), sondern ihnen kraft dieses meines offenen Briefes und Privilegien vor mich und meine Erben und Erbnehmer so jetzige und künftige Juden allda zu Lieben wie auch ingleichen ihre Nachkommen nachfolgender Gestalt befreien, begaben und

¹⁾ Kaufvertrag im Prager Stadtarchiv lib. rec. mem. III.

²⁾ Abschrift im Prager Stadtarchiv 132. Die Abschrift trägt in hebräischer Cursivschrift den Vermerk: ליבנאיר פראוולגיום אבשריפט פאן דען ליבנאיר פראוולגיום (sic) נראף נאסטיץ האף קאנצלער.

privilegiren darnebst allen und jeden meinen jetzigen als auch künftigen Hauptleuthen, Beamten und Herrschaftsofficiern, wie ingleichen meinen daselbstigen Unterthanen für uns Ernstes Befehlende, sie dabei allerdings ungehindert verbleiben und dieselbe geniessen zu lassen, sondern auch sie in meiner und der Meinigen auch künftigen Erben vor jedermänniglich zu schützen und abgebender, beschirmender Hand zu halten, damit die Juden sich dessen wirklich zu erfreuen haben sollen Mahlen dann auch mein endlicher Wille und Meinung ist.

I. Dass ihnen, sowohl jetzigen als künftigen allda zu Lieben wohnenden Juden, ihren Erben und Erbnehmern allerseits freistehen solle und zugelassen sein sich ihrer erbauten Schulen, Begräbnissen, aller jüdischen Cermonien die solche von altersherrühren ohn männiglichen Eintrag und Vorhinderniss zu jeder Zeit geziemend in alle Wege und Weisen ohnweigerlich zu gebrauchen und wollen weder sie noch ihre Erben und Erbesnehmer auch nachkommenden Juden dörffen vordringen und vorstossen, sondern von jetzo bis zu ewigen Zeiten solche ihre Juden Schullen, Begräbnisse denen Juden gelassen und zum wenigsten verändert werden in keinerlei Weiss noch Weg; im Falle auch einige Strittigkeiten ihrer Ceremonien halber vorfallen möchten, so solle die Erbamtus darüber nicht meinen alldasigen Beamten sondern denen daselbten Eltisten Juden oder aber denen Prager Rabbimern zugelassen sein.

II. Bin ich gewöllet, dass ihre Häuser und Cräme, da sie jetzund erbaut oder noch künftig erbauen und aufrichten möchten, in das Amtbuch allda bey meiner Herrschaft Lieben zu ihrer und zu ihrer Nachkommenden besserer Sicherheit und Genüssung jedesmal ordentlich eingeschrieben und Vortrüm(?) werden solle.

III. Damit sie sich unter solcher meiner jetzigen und künftigen wohlmeinenden Schutzhaltung desto besser und sicherer ernähren können und möge hiermit diese meine gebenden Privilegien vor mich und meine Erben und Erbnehmer auch nachkommende Liebnauer Obrigkeit ihnen jetzigen und künftigen Juden allda in Lieben in aller Werk erlauben, dass sie sich allerhand Gross- und Kleinvieh schlachten, dasselbe ungehindert zu Prag unter die Juden, wie sie ihrem Vorgeben nach sie dessen hier sollen gebraucht haben, oder aber zur Stelle auf meiner Herrschaft Lieben wie sonst, wo sich die Gelegenheit begeben und zulassen möchte, öffentlich ohne einzigen Eintrag und Vermahnung verkaufen können, mögen und sollen.

IV. Thue ich gleichergestalt ihnen jetzigen und künftigen Juden allda zu Lieben hiermit allerdings erlauben, dass sie auf alle Form und Weiss in diesem Königreich Böhmeim wohnende Juden der landesgebräuchlichen Uebrigkeiten und Verordnung gemäss alle ihre Gewerbe, Nahrung und Handlung, Handwerker Commerciën, nach der Ehlen Maas und Gewicht ohne männiglichen Eintrag führen und treiben sollen.

V. Sollen auch die ietzigen allda zu Lieben in das Rentamt daselbst alle Jahre von diesem 1656 Jahre inclusive Ein Hundert Schock Meissnisch abzuführen schuldig sein.

VI. Zu Vollend inwährend der Ausfertigung dieser meiner Privilegien über jetzige auf meiner Herrschaft Lieben sich befindlichen, ohne Zahl Juden mehrer und soviel als vor alten Zeiten hier gebräuchlich gewesen wohnhaftig sein und besetzen wollten, sie insgemeinsam also nicht allein jährlich 150 Schock Meissn., sondern auch von den bewohnten auf der Herrschaft Lieben eigenen Unkosten erbauten Häusern noch absonderlich jährlich 30 Groschen ohne einzige Versäumnis willig und gehorsam bei unausbleiblicher Bestrafung abzuführen verbunden sein, vom Dato aber führohin die jetzige Liebenauer Juden einige Juden ohne der Beamten im Schloss Vorbewusst aufnehmen, doch aber die jüdische Gemeinde daselbst ihr Gebrauch aufnehmende Gebühren nicht damit benommen werden soll.

VII. Dass die jetzigen und künftigen Juden allda zu Lieben samt ihren Erben und Erbnehmern ausgenommen k. k. Landescontribution, so auf einen Juden pro Rata der pragerischen Quartae der Proportion und des [Lücke] nachkommen möchte, sonst unter jetzigem Praetext mit etwan erwärtigen ordenlichen Rebus pratus (?) wie solche und Mehrere den Namen haben mögen, weder von mir, meinen Erben und Erbnehmern noch denen etwa nachkommenden Liebenauer Obrigkeiten beschwert oder belegt noch solche denen jetzigen und künftigen Hauptleuthen und Beamten selbst die Juden zu beschweren oder zu belegen zugelassen werde; massen an jetzo genannte meine Beamten hiermit mein ernstlicher Befehl ist, dass sie obangezeigtermassen gegen Vorzeigung dieser Privilegien in allen vorhergehenden und auch folgenden Punkten die Juden protectiren und zu schützen emsig sein sollen.

VIII. Und ich ferner die Freiheit ihnen jetzigen und nachkommenden Juden zu Lieben erteile und statuïre, dass einige Juden allda einiges betreffen will, es wäre dann dass es eine Criminalsache antreffe, allsogleich unverhörter mit Arrest belegt, sondern dass klagender Christ ernstlich seine Klage bei

den daselbst verordneten Juden Eltisten anzubringen, wann ihm selbige kein ausrichtung thäten, also dann vor dem Hauptmann und Schlossbeamten den Juden zu conveniren beschieden und alleda, was Recht ist, nach Befund soll verordnet werden — und sonderlich

IX. Sollen die zu Lieben wohnenden Juden, so oft sie ihre Eltisten wählen jederzeit meinen Beamten dazu berufen und soll dabei sein gegenwärtig, ihre gethane Wahl nach Befinden zu confirmieren.

X. Zum zehenden Punkt und Schluss soll es mit offbedeuten jetzigen und künftigen Juden zu Lieben in allem und jedem was in obspecificierten Punkten per expressum nicht vermeldet, davon I. Röm. Kays. Maj. alle in dero Erbkönigreich Böhmeim wohnenden Juden allergnädigste Privilegien-genuss zur schuldiggehorsamsten Folge gehalten werden, um dessenwillen wir auch gedachte von jetzt bis in Ewigkeiten in unverrückter Krafthabung auch viel vermelten jetzigen und nachkommenden Juden zu Lieben ewigen Vorweis und Geniessung haben, ich die Privilegien und Freiheiten eigenhändig unterschrieben und mit meinem gräfl. Petschaft wissentlich hier unten anhängigt drucken lassen.

So geschehen und geben in der königl. kleinen Stadt Prag, 25. Monatstag Septembris Im Jahre 1656.

Zur Geschichte der jüdischen Buchdruckerei in Dyhernfurth und des jüdischen Buchhandels.

Von

Dr. J. Landsberger.

I. Der Kampf des Buchdruckers Berel Nathan gegen die jüdischen Buchhändler.

Bekanntlich ist die jüdische Buchdruckerei zu Dyhernfurth, welche zuerst von R. Sabbatai Bassista¹⁾, und später von dessen Sohne Joseph Sabbatai geleitet wurde, im Jahre 1717 in den Besitz oder richtiger in den Betrieb²⁾ des Issachar

¹⁾ Vgl. über ihn die nicht uninteressante Schrift Ludw. Oelsners: Sabbatai Bassista und sein Process. Leipzig 1858.

²⁾ Vgl. S. 121, Anm. 2.